

Bundessozialgericht

- 9 RVi 2/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 28. Oktober 1980

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1980 in Berlin für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 26. März 1980 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung als unzulässig verworfen wird.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Juli 1977 beantragte der Kläger beim Beklagten Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für seine 1962 geborene und 1975 verstorbene Tochter N. Sie soll an einer durch eine Pockenschutzimpfung entstandenen Hirnschädigung gelitten haben. Der Kläger war inzwischen wegen Pflegekosten für sein Kind in Höhe von 48.325,26 DM durch den Landeswohlfahrtsverband F in Anspruch genommen worden. Diese Aufwendungen soll nach dem Wunsch des Klägers die Beklagte ersetzen. Die Verwaltung lehnte den Antrag mit den Begründungen ab, zu Lebzeiten des Kindes sei keine Versorgung beantragt worden. Dies wäre aber materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung gewesen. Im übrigen habe nach ärztlicher Prüfung bei dem verstorbenen Kind kein Impfschaden bestanden (Bescheid vom 31. Januar 1978). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab; es ging in dem Urteil von der Berufungsfähigkeit der Streitsache aus (Urteil vom 25. April 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 26. März 1980): Das Rechtsmittel sei zwar an sich nach § 148 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, weil es Versorgung für abgelaufene Zeiträume betreffe, sei aber nach § 150 Nr 3 SGG zulässig, weil zwischen den Beteiligten auch der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Impfung streitig sei. Für diesen Fall sei die Berufung nicht nach § 148 Nr 1 SGG wegen Ablehnung aus Fristgründen ausgeschlossen. In der Sache selbst habe das SG zutreffend entschieden. Der Beklagte habe die erst nach dem Tode des erkrankten Kindes beantragte Versorgung zu Recht abgelehnt. Der vorher bei einem privaten Krankenversicherungsträger angemeldete Anspruch wirke nicht nach § 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) oder nach § 18a Abs 1 Satz 3 BVG als zu Lebzeiten des Kindes gestellter Antrag auf Versorgung nach dem BSeuchG. Ein Anspruch der Tochter, den sie nicht selbst geltend gemacht habe, sei nicht entstanden und habe



- 3 -

daher nicht auf den Vater als Rechtsnachfolger übergehen können. Dies werde durch die Regelung des § 60 Abs 1 BVG bestätigt, wonach die Beschädigtenversorgung frühestens mit dem Antragsmonat beginne. Aus Vererbungsvorschriften des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1) folge nicht etwa das Gegenteil; diese seien nur dann anzuwenden, wenn der Berechtigte nach dem Inkrafttreten der betreffenden Vorschriften, dh nach dem 1. Januar 1976, verstorben sei.

Der Kläger hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 51 BSeuchG. Das Antragserfordernis, das nach dieser Vorschrift bestehe, sei keine materiell-rechtliche Voraussetzung des Versorgungsanspruches. Ein Antrag müsse nur überhaupt die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen ausgelöst haben. Das folge aus dem Aufopferungscharakter des Impfschadensrechts. Das größere Sonderopfer, das Eltern durch den Verlust eines impfgeschädigten Kindes für die Allgemeinheit brächten, dürfe nicht deshalb von der Entschädigung ausgeschlossen bleiben, weil die Verstorbene keinen Antrag gestellt habe.

Der Kläger beantragt,

die Vorentscheidungen aufzuheben und dem Kläger als Rechtsnachfolger Versorgung für einen Impfschaden seiner verstorbenen Tochter zu gewähren, hilfsweise,
die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

in Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision hat keinen Erfolg.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend der Berufung des Klägers nicht stattgegeben. Allerdings hat es zu Unrecht ein Sachurteil erlassen. Das Gericht hätte nach der Vorschrift des § 158 Abs 1 SGG, die im Impfschadensrecht entsprechend gilt (§ 61 Abs 2 BSeuchG idF des 2. Änderungsgesetzes vom 25. August 1971 - BGBl I 1401 -), das Rechtsmittel als unzulässig verwerfen müssen. Bei einer zugelassenen Revision ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung statthaft war (BSGE 2, 225, 226 f). Das Rechtsmittel des Klägers war nach § 148 Nr 2 SGG ausgeschlossen, weil es nur Versorgung für abgelaufene Zeiträume betraf. Der Kläger begehrt Leistungen für seine Tochter ausschließlich bis zu deren Tod (§ 51 Abs 1 Satz 1 BSeuchG vom 18. Juli 1961 - BGBl I 1012 -/25. August 1971 iVm § 60 Abs 4 Satz 1 BVG); er macht diesen Anspruch auf Ersatz von Heilbehandlungskosten als ihr Rechtsnachfolger geltend (Urteil des erkennenden Senats in BSGE 41, 80, 81 = SozR 3100 § 35 Nr 2; für Todesfälle nach dem Inkrafttreten des SGB 1: § 58 Satz 1 SGB 1).

Die Berufung war nicht ungeachtet dessen nach § 150 Nr 1 SGG kraft Zulassung statthaft. Eine solche Zulassungsentscheidung des SG liegt nicht in der in den Entscheidungsgründen und in der Rechtsmittelbelehrung geäußerten Rechtsauffassung, das Urteil könne mit der Berufung angefochten werden (ständige Rechtsprechung des BSG, zB SozR Nr 41 zu § 150 SGG; vgl auch SozR 1500 § 150 Nr 4).

Entgegen der Ansicht des LSG war die Berufung auch nicht nach der ersten Alternative des § 150 Nr 3 SGG deshalb zulässig, weil er ursächliche Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung iS des BSeuchG streitig gewesen wäre. Diese Vorschrift des SGG ist dem Wortlaut nach - abgesehen von Fällen der gesetzlichen Unfallversicherung - auf Kausalitätsfragen iS des § 1 Abs 1 und 3 Satz 1 und Abs 5 BVG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

beschränkt. Sie gilt aber entsprechend in Verfahren wegen Impfschadensfolgen bezüglich eines Ursachenzusammenhanges iS des § 51 Abs 1 Satz 1 iVm § 52 Abs 2 Satz 1 BSeuchG, dh zwischen einer Gesundheitsstörung und einer bestimmten Impfung (§ 61 Abs 2 Satz 2 BSeuchG). Sie eröffnet jedoch nur dann die Berufung, wenn eine Kausalität im bezeichneten Sinn den eigentlichen Streitpunkt des ersten Rechtszugs bestimmt hat (für das Recht der KOV: BSG SozR Nr 47 zu § 150 SGG; im Ergebnis ebenso nach früherem Recht: BSGE 3, 271, 272 f). Der Zugang zur Sachprüfung durch das Rechtsmittelgericht bestimmt sich nicht nach dem, was die Berufung "betrifft" (vgl aber im Hinblick auf die Beschwer: BSG 1500 § 150 Nr 5). Allerdings muß das SG in seinem Urteil nicht ausdrücklich über den Ursachenzusammenhang entschieden haben (BSG SozR Nr 47 zu § 150 SGG), wie dies im Fall des Klägers auch nicht geschehen ist. Dafür, daß die Kausalität "streitig" gewesen sein muß, genügt es andererseits nicht, daß der Kläger schon vor dem SG einen Anspruch geltend gemacht hat, der überhaupt ua von einem ursächlichen Zusammenhang iS des § 150 Nr 3 SGG abhängt. Vielmehr muß diese Anspruchsvoraussetzung für die Auseinandersetzung im konkreten Prozeß in rechtserheblicher Weise maßgebend gewesen sein. So war es hier nicht.

Wenn - wie in diesem Verfahren - im ersten Rechtszug ein Versorgungsanspruch umstritten war, der ua einen ursächlichen Zusammenhang iS des § 150 Nr 3 SGG voraussetzt, und wenn das SG darauf nicht abgehoben hat, muß wenigstens nach der sachlich- und verfahrensrechtlichen Lage eine solche Entscheidung zu erwarten gewesen sein. Ob das der Fall war, bestimmt sich nach dem Anfechtungsgegenstand, dh nach dem Inhalt der angegriffenen Bescheide und nach dem Leistungsbegehren. Für das Klagebegehren war aber das Kausalitätsthema nicht der eigentliche Stoff der Erörterung.

Der Beklagte hatte einen Versorgungsanspruch, den der Kläger von seiner Tochter hätte erben können, wohl ua deshalb abgelehnt, weil ein ursächlicher Zusammenhang iS des § 51 Abs 1 Satz 1 BSeuchG nicht wahrscheinlich sei, hatte aber die Versagung in erster Linie auf das Fehlen eines Antrages gestützt. Damit kam



- 6 -

jene andere Begründung, die für § 150 Nr 3 SGG erheblich gewesen wäre, als Grundlage der Ablehnung nicht zum Tragen. Sie war bloß eine Hilfsbegründung, die sich rechtlich erübrigte. Als solche könnte sie den Umfang der Bindungswirkung, in die die tragenden Gründe einer ablehnenden Entscheidung einbezogen werden (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, § 77, Rz 5; § 141, Rz 7, 10, 11; Thomas/Putzo, Zivilprozeßordnung, 8. Aufl 1978, § 322, Anm 5; vgl auch BSGE 39, 14, 18 = SozR 3640 § 4 Nr 2; BSGE 42, 283, 285 ff = SozR 3100 § 40a Nr 4; SozR 1500 § 77 Nr 18), nicht in rechtserheblicher Weise mit bestimmen. Diese Rangfolge folgte auch aus dem Gesetz. Wenn ein Anspruch auf soziale Entschädigung (§§ 5 und 24 SGB 1) mangels eines Antrages abgelehnt wird, der allgemein gesetzlich zwingend für solche Leistungen vorgeschrieben ist (§ 2 Abs 1 Satz 2 SGB 1; Art II § 1 Nr 11 SGB 1; § 1 Abs 1 und 5 BVG, § 51 Abs 1 Satz 1 BSeuchG; Urteil des erkennenden Senats in BSGE 41, 80, 81 und in SozR 3100 § 35 Nr 1) und außerdem für den Leistungsbeginn maßgebend ist (§ 60 Abs 1 BVG, Art 2 Abs 4 Satz 2 des Zweiten Änderungsgesetzes zum BSeuchG vom 25. August 1971; vgl BSGE 42, 172 = SozR 3850 § 51 Nr 2), trägt allein dieser Grund die Entscheidung. Die anderen, speziellen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches brauchen erst gar nicht geprüft zu werden (anders bei der früheren Anerkennung einer Schädigungsfolge als Voraussetzung für die Zulassung der Anmeldung eines Hinterbliebenenanspruches, BSGE 8, 65, 66 f). Ihre Verneinung ist - ähnlich wie eine negative Sachentscheidung in einem Prozeßurteil (BSGE 9, 80, 85 f) - nicht maßgebend für die bindende Wirkung. In diesem Fall braucht nicht entschieden zu werden, ob hingegen allgemein die Berufung nach § 150 Nr 3 SGG zulässig ist, falls mehrere spezielle Voraussetzungen eines Versorgungsanspruches streitig sind und ua die Kausalität im bezeichneten Sinn, die Ablehnung aber auf das Fehlen eines anderen Tatbestandsmerkmals gestützt wird (so zu § 62 Abs 1 BVG: BSG SozR Nr 47 zu § 150 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Auch nach dem Zweck des § 150 Nr 3 SGG ist in Fällen wie dem gegenwärtigen ein rechtliches Interesse an der Überprüfung im zweiten Rechtszug nicht begründet, wenn eine begehrte Leistung deshalb abgelehnt wird, weil es am allgemein unerläßlichen Antrag fehlt. Über diese verhältnismäßig einfach zu beurteilende Voraussetzung braucht ebenso wenig wie über die Wahrung einer Anmeldefrist nach § 145 Nr 1 und § 148 Nr 1 SGG (vgl BSG SozR Nr 24 zu § 150 SGG; vgl aber auch SozR Nr 21 zu § 145 SGG) lediglich eine einzige Gerichtsstanz zu entscheiden. Hingegen ist die Nachprüfung im Berufungsverfahren insoweit, als ein Anspruch von einer Kausalität iS des § 150 Nr 3 SGG abhängt, deshalb zu eröffnen, weil Entscheidungen darüber, die einen Grundanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus der KOV und der übrigen sozialen Entschädigung betreffen, abweichend von den allgemeinen Grenzen der Bindung (zB BSGE 10, 167, 168 ff; 14, 99, 101 ff = SozR Nr 8 zu § 141 SGG), auch für andere Leistungen rechtserheblich sein können. Im Fall des Klägers kommt jedoch eine solche weiterreichende Wirkung nicht in Betracht. Ein Heilbehandlungsanspruch, für den die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang iS des § 51 Abs 1 Satz 1 BSeuchG bedeutsam ist (§ 10 Abs 1 BVG), wird gerade schon in diesem Rechtsstreit geltend gemacht. Auch für eine Elternrente (§ 51 Abs 4 BSeuchG iVm §§ 49 ff BVG) könnte die angefochtene Entscheidung über die Beschädigtenversorgung nicht wirksam werden. Die Voraussetzung, daß der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung - hier einer Impfung - verstorben sein muß (vgl auch § 1 Abs 5, § 38 Abs 1 Satz 1 BVG), gilt nach § 38 Abs 1 Satz 2 BVG dann als gegeben, wenn das Leiden, das zum Tod geführt hat, als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und wenn dem Beschädigten wegen dieses Leidens im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war, was noch nach dem Tod eintreten könnte (BSGE 15, 85 = SozR Nr 12 zu § 38 BVG). Aber ein Anspruch auf Beschädigtenrente wäre im gegenwärtigen Fall bereits mangels eines Antrages ausgeschlossen.

Der Versorgungsantrag ist auch nicht etwa rechtsunerheblich, wie das bei einer anderen Fallgestaltung wegen einer Heilbehandlung möglich wäre. Nach § 18 Abs 1 Satz 2 BVG sind die Aufwendungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

für eine stationäre Behandlung (§ 11 Abs 1), die sich jemand vor der Anmeldung des Versorgungsanspruches selbst beschafft hat, angemessen zu ersetzen, wenn er durch Umstände, die außerhalb seines Willens lagen, gehindert war, den Antrag zu stellen. Der Kläger als gesetzlicher Vertreter hat nicht behauptet, daß derartige Hindernisse in seiner Person bestanden hätten. Auch bestand kein Streit um eine Ermessensentscheidung des Beklagten, die Heilbehandlung nach § 18a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 BVG von Amts wegen, also ohne einen Versorgungsantrag zu gewähren.

Daher ist die Revision mit einem korrigierenden Zusatz über die Unzulässigkeit der Berufung als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

